

Satzung der Stadt Norden

über die Veränderungssperre im Bereich

Bebauungsplan Nr. 3 „Am Hollander Weg– 2. Änderung

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 14 BauGB und 16 BauGB in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung beschlossen:

§ 1 zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 09.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Hollander Weg“ - 2. Änderung beschlossen. Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Veränderungssperre aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in § 2 bezeichnet.

Für dieses Gebiet hat der Rat der Stadt Norden am _____ zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, welche als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des

Bauordnungsrechtes Kennntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am die Veränderungssperre im Ortsteil Lintel als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Norden,

Siegel

.....
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht worden. Die Veränderungssperre im Ortsteil Lintel ist damit am in Kraft getreten.

Norden,

Siegel

.....
Der Bürgermeister